

1133/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kräuter und Genossen haben am 10. Juli 2000 unter der **Nr. 1129/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Privatisierung des staatlich bestens funktionierenden Flugrettungssystems in Österreich und damit verbundene Verschlechterung der Überlebenschance von sozial Schwächeren bei Unfällen" gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Unterlagen wie folgt beantworte:

Ich beabsichtige den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Bund sowie dem Christophorus Flugrettungsverein und dem ÖAMIC (beide kurz ÖAMTC - Flugrettung). Diese Vereinbarung soll ÖAMTC - Flugrettung auf zivilrechtlicher Basis verpflichten, die vom Bund nach den Gliedstaatsverträgen (Art. 15a B - VG) wahrzunehmenden Aufgaben der Flugrettung solidarisch unentgeltlich zu erfüllen. Diese Konzeption entlastet das Budget und somit den Steuerzahler und ist für die Länder kostenneutral. Für die geretteten Menschen ergibt sich abgesehen von einer Steigerung der Qualität durch den verpflichtenden Einsatz neuer, leistungsstärkerer, zweimotoriger Rettungshubschrauber, keine Änderung. ÖAMTC - Flugrettung werden überdies verpflichtet, bei der Aufnahme von Personal, Ansuchen von Piloten, Luftfahrzeugwarten und Verwaltungsbediensteten des Bundesministeriums für Inneres aus dem Bereich Flugrettung bevorzugt zu berücksichtigen.

**Zu Frage 1:**

Ziel dieser Bundesregierung ist unter anderem eine konsequente Ausgaben - und Aufgabenreform sowie die Konzentration der staatlichen Leistung auf Kernfunktionen und die Auslagerung insbesondere wirtschaftsnaher und technischer Einrichtungen, um die Kosten der Verwaltung zu reduzieren und die öffentlichen Haushalte zu entlasten.

Mit den dem Bundesministerium für Inneres zur Verfügung stehenden finanzgesetzlichen Krediten kann zwar der Flugbetrieb im Bereich Flugpolizei und Flugrettung voraussichtlich im Jahre 2000 gesichert werden, für die Anschaffung neuer Rettungshubschrauber in einer Kostenhöhe von ATS 700 bis 900 Mio. (€ 50,872.093,02 bis 65,406.976,74) stehen jedoch keine Budgetmittel zur Verfügung. Es kann daher weder die notwendige Modernisierung der Rettungshubschrauberflotte eingeleitet werden, noch wäre die Aufrechterhaltung des Flugbetriebes im bisherigen Umfang ab dem Jahr 2001 gesichert. Diesen enormen Finanzierungsbedarf können auch allenfalls vorhandene Synergieeffekte nicht wettmachen.

**Zu Frage 2:**

Die zwischen dem Bund und dem Land Tirol gemäß Art. 15a B - VG abgeschlossene Vereinbarung verpflichtet den Bund gemäß § 4 (1) je eine Flugeinsatzstelle im Raume Lienz/Osttirol und im Raume Innsbruck beizustellen und zu betreiben, welche die Anforderungen eines Hubschraubers für Einsätze im Sinne der Vereinbarung zu erfassen, die Hubschraubereinsätze, ausgenommen Notarzt-Hubschrauberflüge im Raume Innsbruck, zu organisieren und mit den Sicherheitsdienststellen zu koordinieren haben. Die Frage nach etwaigen Mehrkosten stellt sich daher nicht.

**Zu Frage 3:**

Das zuletzt für den 1. August 2000 angekündigte, allerdings schon mehrfach und auch jetzt wieder aufgeschobene Inkrafttreten der für Österreich verbindlich werdenden Richtlinien JAR OPS 3 der JAA (Joint Aviation Authorities) sehen für den Rettungsflugbereich die Verwendung leistungsstärkerer zweimotoriger Hubschrauber vor. Von den zehn derzeit in Verwendung stehenden Rettungshubschraubern erfüllen nur vier diese Erfordernisse mit der Einschränkung, dass sie nur während einer Übergangsfrist zum Einsatz kommen können.

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit zur Neuanschaffung aus der Überalterung der Hubschrauberflotte und der Berücksichtigung einer Vorlaufzeit für die tatsächliche Inbetriebnahme von ca. drei Jahren. Sechs Rettungshubschrauber sind älter als zehn Jahre, was zu immer höheren Wartungs - und Betriebskosten und immer kürzeren Umlaufzeiten führt.

**Zu Frage 4:**

Dies wurde bereits seit Jahren vergeblich versucht, weil der Bund auf Grund der Konkordate nach Art. 15a B - VG zur Durchführung von Rettungsflügen öffentlich - rechtlich verpflichtet ist. Eine Kostenersatzpflicht des Geretteten ist in diesen Vereinbarungen nicht vorgesehen. Insofern unterscheidet sich die rechtliche Ausgangslage der vom Bundesministerium für Inneres besorgten Flugrettung bislang grundsätzlich von der Tätigkeit privater Organisationen. Diese haben prinzipiell die Möglichkeit, auf der Basis von privatrechtlichen Vereinbarungen Entgelt zu fordern.

**Zu Frage 5:**

Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurde bereits vor Jahren der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Kosten des Hubschrauber - Rettungsdienstes (Rettungskostengesetz - RKG) erarbeitet. Die primäre Zielsetzung der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung besteht in der Schaffung eines Versicherungsfalles, mit der Wirkung, dass (vielfach ohnehin bestehende) Versicherungen - künftig zur Anwendung kommen können. Zu einer entsprechenden Beschlussfassung im Nationalrat ist es aber bisher nicht gekommen.

**Zu den Frage 6 und 7:**

In meinem Ressort gibt es diesbezüglich keine Geheimpapiere.

**Zu Frage 8:**

Ich habe alle Landeshauptleute entsprechend informiert. Auch auf Beamtenbene sind die Vertreter der Ämter der Landesregierungen am 13.7.2000 im Bundesministerium für Inneres umfassend informiert worden.

**Zu Frage 9:**

Mit dieser Bemerkung wollte ich einerseits klar machen, dass der Bund keine Kündigung der Art. 15a B - VG Verträge beabsichtigt und damit auf die Vertragstreue des Bundes gegenüber den Ländern hinweisen und andererseits darauf, dass Menschen in Notsituationen in dem Bereich der Flugrettung auch künftig mit gleicher bzw. noch besserer Qualität rechnen können.

**Zu Frage 10:**

Ich bitte Sie, diese Frage an die Frau Landeshauptmann zu richten.

**Zu Frage 11:**

Die beabsichtigte Aufgabenübertragung ist keine „Privatisierung“ sondern eine Auslagerung, die den Umfang der bestehenden Art der Flugrettung umfasst.

ÖAMTC - Flugrettung werden überdies vertraglich verpflichtet, Kostenersätze vorrangig zur Kostenabdeckung und gegebenenfalls zur Verbesserung des Hubschrauber - Rettungsdienstes, insbesondere auch im Interesse der Länderaufgaben, zu verwenden.